



Museumshafen Flensburg e. V.

Vereinigung zur Wiederherstellung und Erhaltung traditioneller Segelschiffe und anderer historischer Wasserfahrzeuge

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Museumshafen Flensburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister Flensburg unter VR 1045 eingetragen. Sitz des Vereins ist Flensburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, und des traditionellen Brauchtums. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - 2.2.1 den Aufbau und den Betrieb eines Museumshafens in Flensburg,
  - 2.2.2 den Erwerb, die Restaurierung, Erhaltung und die Präsentation traditioneller Segelschiffe und anderer historischer Wasserfahrzeuge als Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit,
  - 2.2.3 Pflege, Förderung und Präsentation der Schifffahrtsgeschichte in Handwerk und Kultur der Ostsee, der Belte und Sunde, des Kattegats und des Skagerraks,
  - 2.2.4 Sammlung und Zusammenstellung historischer Materialien des Schiffsbaus und der Seeschifffahrt mit dem Ziel, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
  - 2.2.5 Mitarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen an der Erhaltung und dem Betrieb traditioneller Wasserfahrzeuge sowie des Museumshafens,
  - 2.2.6 die Vermittlung traditioneller Seemannschaft auf historischen Schiffen,
  - 2.2.7 Teilnahme an und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen der Schifffahrtskultur, insbesondere der Rumregatta und der Apfelfahrt.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnende Beschlüsse hat der Vorstand auf Verlangen der Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.2 Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:  

Mitglieder, deren Schiff einen ständigen Liegeplatz im Museumshafen erhält, sowie Mitglieder, die mit der Gestaltung und dem Betrieb des Museumshafens direkt befasst sind sowie alle Gründungsmitglieder.
- 3.3 Natürliche Personen können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.4 Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- 3.5 Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der dieser zustehenden Rechte. Die fördernden Mitglieder dürfen an der Versammlung ebenfalls teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie erhalten Informationen über das Vereinsleben und die Verwendung der Vereinsmittel. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds im Verein.
  - 3.6.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - 3.6.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht zur Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet.



#### **§ 4 Beiträge**

- 4.1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der juristischen Personen ist jedes Vereinsmitglied zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- 4.2 Der Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist innerhalb der ersten sechs Wochen des Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - I. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - II. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - III. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - IV. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - V. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - VI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - VII. Beschlussfassung über den Erlass einer Hafensordnung,
  - VIII. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - IX. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb der ersten Jahreshälfte unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes oder der Gründe die Einberufung verlangt. Durch Mehrheitsbeschluss können Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6.3 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- 6.4 Stimmberechtigt sind alle aktiven und volljährigen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen haben nur ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.



- 6.5 Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 6.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- I. dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden
  - II. dem/der Geschäftsführer/in, der/die zugleich Schriftführer/in ist
  - III. dem/der Schatzmeister/in.
- 7.2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführerin, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Geschäftsführer/in den Verein lediglich bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertreten soll.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter/in bestellen.
- 7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der von ihm selbst und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.5 Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung ist über die Vorstandssitzung ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 7.7 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz von Aufwendungen bewilligen.



### **§ 8 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder an das Schifffahrtsmuseum Flensburg oder an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.3 Für die Abwicklung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Flensburg, den 13.11.2020